

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Buderus Edelstahl GmbH, Wetzlar

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### I. Vertragsabschluss

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten – sofern der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

3. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

4. Die auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen der Parteien bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung).

#### II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich gemäß den Bedingungen unserer beim Vertragsabschluss gültigen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie gelten EXW – ex works (Incoterms 2010) zuzüglich den am Tage der Lieferung geltenden Legierungs- und Schrottzuschlägen, Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird von uns mit dem am Tage der Leistung geltenden Satz berechnet.

2. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis spätestens am 15. des der Lieferung ab Werk oder ab Lager folgenden Monats fällig.

3. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechte aus Ziffer A.II.5. bleiben vorbehalten.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wir sind zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag oder anderen Verträgen mit dem Käufer solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB berechnet.

6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. In den Fällen der Ziffer 5 sowie der Ziffer A.IV.8. können wir die Einziehungsermächtigung (Ziffer A. IV.7.) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

8. Die in Ziffer 5. sowie in Ziffer A.IV.8. genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

Leistet der Käufer in den Fällen der Ziffer 5. oder der Ziffer A.IV.8. innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.

9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

#### III. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.

2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der

Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts A.IV. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Ermächtigung in den in Ziffer A. II. 5. und Ziffer A.IV.8. genannten Fällen. Auf uns Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt.

8. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten.

9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Rechte an der gelieferten Ware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### V. Konzernverrechnung

Aufgrund der uns erteilten Ermächtigungen der mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind wir berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns oder einer Gesellschaft, an der wir oder die an uns unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. ist, gegen den Käufer zustehen bzw. die der Käufer gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Käufer erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Der Käufer ist damit einverstanden, dass alle uns gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Satz 1 aufgeführten Gesellschaften gegen den Käufer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Käufer diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der von uns gegen den Käufer gerichteten Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

### B. Ausführung der Lieferung

#### I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit es sich um Handelsware handelt, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

4. Wird ein vereinbarter Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erfolgt die Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Käufer deswegen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz bei der Leistung verlangen, ist er wegen der branchentypisch hohen Produktionsvorlaufzeiten bei uns verpflichtet, uns dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Einer Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht im Falle unserer endgültigen Leistungsverweigerung.

5. Im Verzugsfall haften wir für alle vom Käufer nachgewiesenen Schäden und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen der geschuldeten Leistung nur bei Versäumung verbindlich vereinbarter Liefertermine und –fristen; hierbei bemisst sich unsere Haftung nach den Bestimmungen in Abschnitt C.

Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Käufer insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf die für ihn erkennbaren drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Wir behalten uns vor, dem Käufer Deckungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

#### II. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Käufer zustehende Rücktrittsrechte gemäß Ziff. B.1.7 bleiben unberührt.

#### III. Maß, Gewicht, Güte, Werkzeuge

1. Abweichungen von Maß, Gewicht, Stückzahl, Menge und Güte sind nach DIN oder geltenden Vorschriften zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Dem Käufer bleibt es

unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des von uns durchgeführten Messverfahrens anzutreten. Sollten rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird der übliche Zuschlag berechnet.

2. Sofern die Erstellung oder Beistellung von Gesenken oder sonstigen Werkzeugen (nachfolgend insgesamt „Werkzeuge“) vereinbart ist, gilt dies nicht als wesentliche Vertragspflicht. Die Werkzeuge sind uns kostenlos und rechtzeitig zu überlassen. Von uns aufgrund Vereinbarung mit dem Käufer angefertigte Werkzeuge bleiben unser Eigentum und werden nicht herausgegeben, auch wenn vom Käufer ein Werkzeugkostenanteil bezahlt wurde. Für deren Verschlechterung oder Untergang haften wir nur in den in C. geregelten Fällen. Trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht abgeholte Werkzeuge dürfen wir kosten- und entschädigungslos vernichten.

Wir verwahren die Werkzeuge unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Käufer. Danach fordern wir den Käufer schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Aufbewahrung endet, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine erneute Bestellung erfolgt. Werden vom Käufer längere Aufbewahrungspflichten verlangt, so sind wir berechtigt, die entsprechenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

#### IV. Versand, Verpackung und Gefahübergang

1. Holt der Käufer die Ware nicht selbst ab, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer. Bestehende Routing-Order des Käufers werden berücksichtigt, sofern dies für uns nicht unzumutbar ist.

2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware, oder bei vereinbarter Selbstabholung die Abholung der Ware, aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versand- oder abholbereit bereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen bzw. abgeholt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt. Nach Wahl des Kunden liefern wir in Einweg- oder Mehrwegverpackung. Rostschutzmaßnahmen treffen wir aufgrund gesonderter Vereinbarung. Einwegverpackungen wie Holzkisten, Kartons usw. berechnen wir zu Selbstkosten und nehmen diese nicht zurück. Mehrweg- und Gitterboxpaletten, Paletten mit Aufsetzrahmen und Deckel, Behälter und Kassetten bleiben unser Eigentum und sind ohne Kosten für uns unverzüglich an die Lieferstelle frachtfrei zurückzusenden. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Vom Käufer gestelltes Leergut (Eurokisten, Paletten etc.) können wir im Rahmen eines Leerguttauschs verwenden. Sofern nicht anders vereinbart, werden wir Leergut in gleicher Art, Menge und Güte verwenden. Verwenden wir eigenes Leergut, ohne vom Käufer Leergut gestellt bekommen zu haben, hat der Käufer uns Leergut in gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben.

5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, bei Selbstabholung an den Käufer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

#### V. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr. Der Käufer verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

2. Der Käufer kann wegen Mängeln unserer Lieferung und Leistung keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung nicht gemindert ist.

3. Soweit die Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und der Käufer den Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB nachgekommen ist, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Käufer uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 15 Arbeitstagen zu gewähren.

4. Rügt der Käufer unsere Lieferungen als mangelhaft, hat er uns unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.

5. Der Käufer kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtig heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Käufer uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

7. Die Verjährungsfrist für die in B. V. und C. geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den in C. 2 geregelten Fällen (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahmen einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind.

8. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

#### C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, sind über die Regelung in B. V. hinausgehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt, ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.

3. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir (und unsere Erfüllungsgehilfen) nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf.

4. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

#### D. Sonstiges

##### I. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebetlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

##### II. Exportkontrolle

Der Abschluss des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die allenfalls erforderlichen Exportgenehmigungen erteilt werden bzw. dass keine sonstigen Hindernisse aufgrund der zu beachtenden Exportvorschriften der Erfüllung entgegenstehen.

Der Käufer verpflichtet sich zur Kenntnis und uneingeschränkter Einhaltung aller den Export und Re-Export betreffenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Sanktionen und Embargos, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Restriktionen im Zusammenhang mit Inlandsgeschäften, Vermittlungsdiensten und sonstigen Umgehungsverboten, welche direkt oder indirekt seine Tätigkeit betreffen (einschließlich den Weiterverkauf unserer Produkte), sowie der Beschlüsse innerhalb der voestalpine-Gruppe – wenn und soweit sie dem Käufer bekannt gemacht wurden – hinsichtlich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen in entsprechend spezifizierte Länder, an spezifizierte Endkunden oder für spezifizierte Endverwendungen.

##### III. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Wetzlar. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

##### IV. Abtretung

Rechte, Pflichten und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

##### V. Datenschutz

Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Käufers im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

##### VI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung haben die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 10.08.2016